

# Geschichte der Gleichstellung in Deutschland 1789–2007

© Universität Bielefeld – [www.uni-bielefeld.de/gendertexte](http://www.uni-bielefeld.de/gendertexte)



- 1789–1793 Im Zuge der Französischen Revolution bilden sich erste Frauenclubs. Forderungen: volle Bürgerrechte für Frauen, die Gleichstellung von Mann und Frau und das Frauenwahlrecht.
- 1850 »Politischen Vereinen ist die Aufnahme von Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen verboten. Auch dürfen solche Personen nicht an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen, bei denen politische Gegenstände behandelt werden.« (§ 8 des Vereinsgesetzes, gültig bis 1908).
- 1865 In Leipzig gründen Luise Otto-Peters und andere Frauen den »Allgemeinen Deutschen Frauenverein«. Forderungen: Bildungsmöglichkeiten für Frauen, Recht und Anspruch auf Arbeit und das Recht der freien Berufswahl.
- 1878 In einer Novelle zur Gewerbeordnung wird der Mutterschutz erstmalig geregelt. Demnach gilt ein unbezahltes Beschäftigungsverbot für die Dauer von drei Wochen nach der Geburt.
- 1882 Gründung der ersten Kranken- und Sterbekasse für Frauen und Mädchen.
- 1889 Gründungskongress der »II. Internationale« in Paris; Ausrufung des 8-Stunden-Arbeitstages. Auf Antrag von Emma Ihrer und Clara Zetkin erfolgte der Beschluss über die Gleichberechtigung der Frau. Gründung des »Verbandes weiblicher Angestellten« e.V. am 19. Mai in Berlin.
- 1891 Erstes Arbeiterinnenschutzgesetz im Reichstag; Frauenarbeit unter Tage wird verboten, der 11-Stunden-Tag für Frauen sowie vier Wochen bezahlte Ruhepause nach der Entbindung werden eingeführt. Am 12. März wird in einer Reichstagssitzung die Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium verweigert.
- 1900 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tritt in Kraft. Mit seinen Regelungen zu Ehe und Familie verankert es die Rechtsstellung der Frau im Sinne der patriarchalischen Tradition, d.h. dem Ehemann kommt das Entscheidungsrecht in allen Fragen des Ehe- und Familienlebens zu.
- 1901 Baden ist das erste Land, in dem Mädchen höhere Jungenschulen besuchen und sich an Hochschulen unter den gleichen Bedingungen wie Männer immatrikulieren können.
- 1908 Das neue Reichsvereinsgesetz lässt Frauen zu politischen Vereinen zu.
- 1910 26./ 27. August: Internationale Frauenkonferenz in Kopenhagen: Gründung des »Internationalen Frauentag« durch Clara Zetkin. Forderungen: 8-Stunden-Arbeitstag, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Urlaub für Schwangere und die Gleichstellung der Frau im Arbeitsschutzgesetz.
- 1911 19. März: In Deutschland wird zum ersten Mal der »Internationale Frauentag« gefeiert.
- 1913 An allen Hochschulen in Deutschland studieren 3900 Studentinnen, das sind 4,3% aller Studierenden.
- 1918 Am 30. November erhalten Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Dieses Recht ist verankert in Art. 109 Abs. 2 der Weimarer Verfassung vom 01.08.1919: »Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten«.
- 1919–1920 Demobilmachungsverordnungen weisen die Unternehmer an, zur Integration der Soldaten in die Wirtschaft Frauen nach einer Dringlichkeits-Bedürftigkeits-Reihenfolge zu entlassen.

- 1923 Margarete Von Wrangell wurde am 12. März die erste ordentliche Professorin in Deutschland und erhielt den Lehrstuhl für Pflanzenernährung an der Universität Hohenheim bei Stuttgart.
- 1933–1945 Nationalistische Herrschaft / »Drittes Reich«. Das passive Wahlrecht und die Möglichkeit zur Zulassung zur Habilitation an Hochschulen und Universitäten werden Frauen genommen. Verbote bestimmte Berufe (u.a. wissenschaftliche und technische Berufe) zu ergreifen. Gleichschaltung der Frauenverbände. Massive Propagierung der Mutterschaft. Abschaffung des Internationalen Frauentages zu Gunsten des Muttertages.
- 1934–1935 Erwerbseinschränkungen für verheiratete Frauen. Verfügung eines Numerus clausus für Studentinnen.
- 1937 Das Gesetz über die Beschränkung der Frauenarbeit wird wieder gelockert. Als Folge der Aufrüstung werden Frauen zur Arbeit in Munitionsfabriken verpflichtet.
- 1949 Am 23. Mai tritt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der neuen Verfassung steht seitdem kurz und klar: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.«
- 1952 Mutterschutzgesetz: Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter.
- 1957 Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau: Gleichberechtigungsgesetz.  
Auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts ändert vor allem das Familienrecht. Die Vorschriften treten am 1. Juli 1958 in Kraft.
- 1961 Familienrechtsänderungsgesetz: Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau, wenn der Mann die Scheidung wegen Zerrüttung verlangt. Unterhaltspflicht des Vaters grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (vorher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).
- 1961 Elisabeth Schwarzhaupt (CDU) wird als erste Frau zur Bundesministerin ernannt. Sie ist für das Ressort Gesundheitswesen zuständig.
- 1962 Die Antibaby-Pille kommt in der BRD auf den Markt.
- 1965 Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung wird verabschiedet.
- 1968 Erweiterung des Mutterschutzgesetzes: Die Schutzfrist vor der Entbindung beträgt sechs Wochen. Die Schutzfrist nach der Entbindung ist auf acht Wochen erhöht worden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.
- 1971 Empfehlung des Bundeskanzlers an die Bundesministerien zur Beschäftigung von Frauen im Öffentlichen Dienst, insbesondere zur vermehrten Einstellung von Beamtinnen und Angestellten im höheren und gehobenen Dienst.
- 1971 6. Juni »Selbstbeziehungskampagne« von 374 Frauen in der Zeitschrift Stern »Wir haben abgetrieben!« Aktion gegen § 218 GG.
- 1972–1973 Rentenreformgesetz: Schwerpunkte: Öffnung der Rentenversicherung für Hausfrauen, Einführung einer flexiblen Altersgrenze.
- 1972 Mit Annemarie Renger (SPD) wird zum ersten Mal eine Frau zur Präsidentin des deutschen Bundestages berufen.
- 1973 Der Deutsche Bundestag setzt mit den Stimmen aller Fraktionen die Enquete-Kommission »Frau und Gesellschaft« ein.

- 1974 Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts: Der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen wird straffrei durch die sogenannte Fristenregelung.
- 1975 Internationales Jahr der Frau und erste Weltfrauenkonferenz in Mexico-City.
- 1975 Die Bundeswehr öffnet die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes für Frauen.
- 1975 Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz: Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf individuelle ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisverhütung.
- 1976 Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz – Indikationsregel: Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich mit Strafe bedroht. Er ist ausnahmsweise nicht strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und einer der folgenden Gründe vorliegt: Medizinische Indikation, eugenische Indikation, kriminologische Indikation, sonstige schwere Notlage.
- 1977 Die feministische Zeitung »Emma« wird gegründet.
- 1977 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts: Partnerschaftsprinzip: keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe. Umstellung vom Schuld- auf das Zerrüttungsprinzip. Der Ehepartner, der nach der Scheidung nicht für sich selbst sorgen kann, erhält einen Unterhaltsanspruch.
- 1979 Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs: In einem Arbeitsverhältnis stehende Mütter erhalten zusätzlich zu bisherigen Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) einen viermonatigen Mutterschaftsurlaub. Ein Kündigungsverbot sichert den Arbeitsplatz. Lohnersatzleistungen (bis zu 750 DM monatlich) aus Bundesmitteln.
- 1980 Zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen.
- 1980 Die Bundesregierung unterzeichnet bei der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.
- 1980 Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang: Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz.
- 1980 Abschlußbericht der Enquete-Kommission »Frau und Gesellschaft«: Die Kommission hat Empfehlungen für die Aufhebung der Benachteiligung von Mädchen und Frauen in der beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt, für die Schaffung der Voraussetzungen einer Wahlfreiheit von Frauen und Männern bei der Verteilung ihrer Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Beruf ausgesprochen. Sie hat Vorschläge zur Durchsetzung der Gleichberechtigung unterbreitet.
- 1980 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung: Erhöhung des Eintrittsalters in den Öffentlichen Dienst für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern ihre Ausbildung unterbrechen mussten.
- 1984 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens«: Die Stiftung hilft werdenden Müttern, die sich in einer sozialen Notlage befinden, durch finanzielle Hilfen. Der Bund stellt hierzu 97 Mio. Euro zur Verfügung (Stand 2009).
- 1985 Beschäftigungsförderungsgesetz: Erleichterung des Zugangs zu Maßnahmen der Umschulung und Fortbildung für Frauen, die wegen Kindererziehung zeitweise aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Teilzeitarbeit wird arbeitsrechtlich ebenso abgesichert wie Vollzeitarbeit, d. h. Teil- und Vollzeitbeschäftigte dürfen nicht mehr unterschiedlich behandelt werden. Neue Bestimmungen sichern die besonders von Frauen wahrgenommene Arbeit auf Abruf und die Arbeitsplatzteilung besser ab.

- 1985 Das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau tritt in Kraft.
- 1985 Dritte Weltfrauenkonferenz in Nairobi.
- 1985 Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes: Hochschulen müssen künftig auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinwirken.
- 1986 Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz: Anerkennung eines Versicherungsjahres für die Erziehung jedes Kindes bei allen Müttern ab Geburtsjahrgang 1921, die ab 1986 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhalten. Frauen und Männer erhalten unter gleichen Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente.
- 1986 Bundeserziehungsgeldgesetz: Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub.
- 1987 Kindererziehungsleistungsgesetz: Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921; Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten für jedes Kind, das sie lebend geboren haben, eine Kindererziehungsleistung.
- 1988 Erster Informeller Frauenministerrat der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1990 Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland: Gesetzliche Regelungen für Familien und Frauen, die seit mehr als 40 Jahren in beiden deutschen Staaten unterschiedlich ausgestaltet waren, werden nun im Einigungsvertrag vereinheitlicht. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands legt fest, wie die gesamtdeutsche Rechtslage ab dem 3. Oktober 1990 – dem Tag der Vereinigung – angesehen wird und nach welchen Grundsätzen noch unterschiedliche Regelungen gemeinsam gelöst werden sollen. Artikel 31 Absatz 1 gibt dem gesamtdeutschen Gesetzgeber auf, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.
- 1990 Gründung des Unabhängigen Frauenverbandes (UFV) in Berlin. In dem Gründungsauftrag eines Initiativekomitees heißt es u. a.: »In der gegenwärtigen Situation des gesellschaftlichen Umbruchs spielen die Interessen von Frauen bislang eine untergeordnete Rolle. (...) Lasst uns deshalb die Initiative ergreifen! Frauen, organisieren wir uns! Schaffen wir uns eine eigene Interessenvertretung! Unser Vorschlag: Gründen wir gemeinsam einen Frauenverband, in dem sich alle  
 - unabhängigen Frauengruppen und -initiativen  
 - Frauenvereine und -kommissionen  
 - Frauenfraktionen der Parteien und Massenorganisationen  
 - und jede einzelne Frau zu einer politischen Interessenvertretung zusammenschließen, ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben.«
- 1991 Die Bundeswehr öffnet alle Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes für Frauen.
- 1992 Rentenreformgesetz: Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Geburten ab 1992 von bisher einem Jahr auf drei Jahre verlängert.
- 1992 Das Erziehungsgeld für Kinder, die vom 1. Januar 1992 an geboren sind, wird auf 2 Jahre ausgedehnt.
- 1992 Erstes Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes (Verbesserung im Kündigungsschutz).
- 1992 Schwangeren- und Familienhilfegesetz: Das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wird vom Deutschen Bundestag beschlossen.
- 1992 EG-Mutterschutz-Richtlinie 92/85 mit Mindestvorschriften zum Mutterschutz tritt in Kraft.

- 1993 Heide Simonis (SPD) ist die erste Ministerpräsidentin eines Bundeslandes. Sie regiert Schleswig-Holstein bis 2004.
- 1994 Das Gleichberechtigungsgebot in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz wird ergänzt: »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.«
- 1994 Eine einheitliche Vorschrift im Strafgesetzbuch schützt Mädchen und Jungen unter 16 Jahren vor sexuellem Missbrauch unabhängig vom Geschlecht des Täters.
- 1994 Das Zweite Gleichberechtigungsgesetz (Bundesgesetz) tritt in Kraft. Schwerpunkte:  
- Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes: Frauenfördergesetz  
- Verschärfung des Verbotes der Benachteiligung wegen des Geschlechts im Arbeitsleben  
- Erweiterte Mitwirkungsrechte von Betriebsrat und Personalrat bei der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf  
- Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz: Beschäftigten-schutzgesetz  
- Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes: Bundesgremienbesetzungsgesetz
- 1994 Verordnung über die Wahl der Frauenbeauftragten in Dienststellen des Bundes: Frauenbeauftragten-Wahlverordnung.
- 1994 gesamtdeutscher FrauenStreikTag im März: Die Frauen aus der neuen Frauenbewegung wollten ihr unterschiedlichen Erfahrungen und Positionen miteinander vernetzen und so gegenseitig fruchtbar machen.
- 1995 Frauenförderstatistikverordnung: Diese Verordnung regelt neben der Erfassung der Angaben vor allem auch deren Mitteilung an die obersten Bundesbehörden und die weitere Verwendung.
- 1995 Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs umgesetzt. Kernpunkt ist dabei die verpflichtende Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage.
- 1995 Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking.
- 1995 Entschließung des Rates der EG zur »Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien«.
- 1996 Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird geregelt.
- 1997 Inkrafttreten des neugefassten § 177 Strafgesetzbuch: Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar.
- 1997 Beschluss des Europäischen Rates in Amsterdam: Zielsetzung der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird in Art. 2 und 3 EG-Vertrag festgeschrieben. In Art. 119 EG-Vertrag wird der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit umgleichwertige Arbeit erweitert.
- 1997 Das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften enthält eine verbesserte Härtefallregelung und ermöglicht ausländischen Ehefrauen, die Opfer ehelicher Gewalt wurden, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.
- 1999 Durch die Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz in Peking und durch den Amsterdamer Vertrag wurde die Bundesregierung verpflichtet, Gender Mainstreaming als Strategie und Methode zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern einzuführen.

- 2001 Drittes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes: Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit für Väter, bessere Möglichkeiten für Frauen, durch Teilzeitbeschäftigung den Kontakt zum Beruf auch während des Erziehungsurlaubs aufrecht zu erhalten. Abkehr vom Leitbild des geltenden Erziehungsgeldgesetzes, das immer noch von der traditionellen Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern mit Zuweisung der Kinderbetreuung an Mütter und der Ernährerrolle an Väter ausgeht und fördert.
- 2001 Gesetz zur Elternzeit: Väter und Mütter können ihre Kinder in den ersten drei Jahren gemeinsam erziehen und betreuen. In dieser Zeit haben sie einen Anspruch auf Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten.
- 2002 Neufassung des Mutterschutzgesetzes: Das Gesetz verbessert die Mutterschutzfrist bei einer vorzeitigen Entbindung, Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter zählen bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten.
- 2002 Gewaltschutzgesetz – Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen: Täter können von der gemeinsamen Wohnung weggewiesen werden, Gewaltschutzanordnungen wie Kontakt- und Annäherungsverbote können ausgesprochen werden.
- 2005 Angela Merkel (CDU) wird erste deutsche Bundeskanzlerin.
- 2006 Gesetz gegen Psychoterror («Stalking«).
- 2006 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG: Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß § 25 Abs. 1 AGG die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet.
- 2007 Das einkommensorientierte Elterngeld löst das Erziehungsgeld ab – Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG): Für Geburten ab 2007 wird das bisherige Bundeserziehungsgeld durch das neue Elterngeld abgelöst. Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Es beträgt 67 Prozent des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch €1800 und mindestens €300. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.
- 2007 Das Bundeskabinett hat am 26. September 2007 den »Zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen« beschlossen. Sein Ziel ist es, Frauen in allen Lebensbereichen nachhaltig vor Gewalt zu schützen.

Anmerkung der Autorinnen des Katalogs »Der zweite Blick: Frauen«: Die Tatsache, dass dieser Zeitstrahl im Jahr 2007 endet, bedeutet nicht, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern im Jahr 2021 in Deutschland erreicht worden wäre: [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/gleichstellung-von-frauen-und-maennern-841120](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/gleichstellung-von-frauen-und-maennern-841120).

Weitere Informationen zur Geschichte der Gleichstellung von Frauen in Deutschland und vielen anderen Ländern, finden Sie auch auf den Webseiten, die unter der Rubrik »Relevante Internetquellen« aufgelistet sind (S. 98f.)